

ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG  
gemäß § 289a HGB

CORPORATE GOVERNANCE BERICHT

14. APRIL 2016



RHÖN-KLINIKUM  
AKTIENGESELLSCHAFT

## **ERKLÄRUNG ZUR UNTERNEHMENSFÜHRUNG gemäß § 289 a HGB**

Die Erklärung zur Unternehmensführung enthält neben der Entsprechenserklärung von Vorstand und Aufsichtsrat nach § 161 AktG auch Angaben zu Unternehmensführungspraktiken. Darüber hinaus werden die Arbeitsweise von Vorstand und Aufsichtsrat sowie die eingerichteten Gremien beschrieben und über die gleichberechtigte Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen berichtet. Im Zusammenhang mit diesem Bericht wird der Corporate Governance Bericht veröffentlicht.

Der Unternehmenskodex der RHÖN-KLINIKUM Aktiengesellschaft mit dem Leitgedanken „Tue nichts, was du nicht willst, dass es dir angetan werde und unterlasse nichts, von dem du wünschst, dass es dir getan werde“ ist die Leitlinie des Vorstands und aller Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für den Umgang mit Patienten und Aktionären und unterstützt die Corporate Governance in unserem Geschäftsfeld als börsennotierter Gesundheitsdienstleister maßgeblich.

Wir räumen einer guten Corporate Governance generell eine hohe Priorität ein. Eine transparente, rechtlich einwandfreie und ethisch verfasste Unternehmenskultur bildet für uns die Basis für eine nachhaltige Wertschöpfung in unseren Unternehmen aber auch für den nachhaltigen Erhalt bzw. einer weiteren Stärkung des Vertrauens, das uns Patienten, Mitarbeiter, Aktionäre und Geschäftspartner entgegen bringen. Dabei stehen im Mittelpunkt unseres Handelns effiziente, verantwortungsbewusste und auf den langfristigen Unternehmenserfolg ausgerichtete Entscheidungs- und Kontrollprozesse. Mit Augenmaß und Weitblick koordinieren wir die Interessen unserer Aktionäre und Mitarbeiter und steuern den Umgang mit Chancen und Risiken vorausschauend und transparent.

### **ENTSPRECHENSERKLÄRUNG**

Der Deutsche Corporate Governance Kodex (DCGK) beschreibt national und international anerkannte Standards verantwortungsvoller Unternehmensführung. Aufsichtsrat und Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG haben sich im Geschäftsjahr 2015 turnusgemäß eingehend mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex, seiner Entwicklung und seinen Änderungen sowie seiner Entsprechung bei der RHÖN-KLINIKUM AG und ihren Tochtergesellschaften

befasst. Wir weichen insgesamt mit fünf offengelegten Ausnahmen von den Empfehlungen ab. Die meisten der nicht obligatorischen Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex beachten wir auf freiwilliger Basis.

Als Ergebnis der Beratungen wurde am 5. November 2015 gemäß Ziff. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 eine von Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG gemeinsam getragene, aktualisierte Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben. Die aktuelle sowie alle bisherigen Entsprechenserklärungen sind im Internet dauerhaft zugänglich unter [www.rhoen-klinikum-ag.com](http://www.rhoen-klinikum-ag.com):

### **Entsprechenserklärung nach § 161 AktG**

**(Stand: 5. November 2015)**

„Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

**Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 3** Relation zwischen Vorstandsvergütung und Vergütung des oberen Führungskreises und der Gesamtbelegschaft

Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung das Lohn- und Gehaltsgefüge im Unternehmen herangezogen, jedoch nicht ausdrücklich festgelegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Gesamtbelegschaft abzugrenzen sind. Das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der relevanten Gesamtbelegschaft wird demnach bei den in Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 2 genannten Kriterien auch nicht anhand derartiger Festlegungen berücksichtigt.

Angesichts der neuen Unternehmensstrategie der Konzentration auf Einrichtungen der Spitzenmedizinischen Vollversorgung, erscheinen dem Aufsichtsrat derartige Festlegungen bis auf Weiteres nicht sachgerecht.

### **Ziff. 4.2.3 Abs. 3** Versorgungszusagen

Typische Versorgungszusagen existieren bei der Gesellschaft nicht. Bei Beendigung des Dienstvertrages oder Tod eines Mitglieds des Vorstands, gewährt die Gesellschaft jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine im Vergütungsbericht näher erläuterte sog. ‚Altersvorsorgeleistung‘, die im Wege eines an der Anzahl der absolvierten Dienstjahre orientierten und zusätzlich begrenzten Einmalbetrages ausgezahlt wird.

Sofern es sich bei den Altersvorsorgeleistungen, die es bei der Gesellschaft gibt, um Versorgungsleistungen i. S. der Empfehlung gemäß Ziff. 4.2.3 Abs. 3 handelt, ergibt sich das ‚Versorgungsniveau‘ nach Auffassung des Aufsichtsrats aus der voraussichtlichen Amtszeit des jeweiligen Vorstands und der Formel, die in der Altersvorsorgeleistung festgelegt ist. Ebenso leitet sich daraus der jährliche sowie langfristige Aufwand für das Unternehmen ab.

Im Hinblick auf die Unklarheit der Empfehlung gemäß Ziff. 4.2.3 Abs. 3 und der speziellen Ausgestaltung der bei der Gesellschaft existierenden Altersvorsorgeleistungen wird vorsorglich gleichwohl die Abweichung von Ziff. 4.2.3 Abs. 3 erklärt.

### **Ziff. 5.4.1 Abs. 2, 3** Benennung konkreter Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung und legt weder eine Alters- noch eine Regelzugehörigkeitsdauer fest i. S. v. Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1. Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 3 nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie dem Gesetz leiten lassen. Dies hat sich nach Überzeugung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bewährt.

### **Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2** Erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats

Im Einklang mit der Empfehlung in Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 1 in der bis zum 15. Juni 2012 geltenden Kodexfassung, war den Mitgliedern des Aufsichtsrats neben einer festen Grundvergütung (und fixen Sitzungsgeldern) bis einschließlich des Geschäftsjahres 2014 eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt. Die erfolgsorientierte Vergütung knüpfte dabei am Konzerngewinn eines Geschäftsjahres an, eine ausdrückliche Ausrichtung auf eine

nachhaltige Unternehmensentwicklung i. S. v. Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 sah die Satzung insoweit nicht vor. Der Empfehlung wurde bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2014 daher nicht entsprochen.

Der Aufsichtsrat hat jedoch der Ordentlichen Hauptversammlung 2014 vorgeschlagen, erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile ab dem Geschäftsjahr 2015 abzuschaffen. Die Hauptversammlung vom 12. Juni 2014 hat dem entsprochen und beschlossen, die Regelungen über die Vergütung des Aufsichtsrats in § 14 der Satzung dahingehend zu ändern, dass ab dem Geschäftsjahr 2015 dem Aufsichtsrat keine erfolgsorientierten Vergütungsbestandteile mehr gewährt werden.

#### **Ziff. 7.1.2 Satz 4** Frist zur Zugänglichmachung des Konzernabschlusses

Geschäftsjahr der Gesellschaft und des Konzerns ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird im darauf folgenden April vorgelegt.

Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird auf Grund der besonderen konzerninternen Qualitätsanforderungen erst zu dem vorstehend angegebenen Zeitpunkt fertiggestellt.

Über die Anwendung der im Kodex enthaltenen Anregungen entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat von Fall zu Fall; bei Abweichungen sehen der Kodex und § 161 AktG keine Veröffentlichung vor."

## **ANGABEN ZU UNTERNEHMENSFÜHRUNGSPRAKTIKEN**

Der Geschäftstätigkeit des RHÖN-KLINIKUM Konzerns liegen folgende Unternehmensführungspraktiken zugrunde, die über die gesetzlichen Anforderungen hinaus angewandt werden.

### **Geschäftsordnung des Vorstands und Richtlinien des Unternehmens**

Die Geschäftsordnung des Vorstands und die Richtlinien des Unternehmens dienen dazu, Arbeitsabläufe und andere Geschäftsvorgänge verbindlich zu regeln sowie grundsätzliche organisatorische Entscheidungen festzuhalten. Damit stellen sie die Aufgabenerfüllung bei

einem effizienten Einsatz von Arbeitsmitteln im Rahmen der Unternehmensziele sicher und sorgen für eine klare Abgrenzung von Zuständigkeit und Verantwortung. Sie sollen außerdem das Verständnis für den Geschäftsablauf und die Zusammenarbeit zwischen den einzelnen Bereichen fördern. Die Geschäftsordnung des Vorstands und die Richtlinien des Unternehmens stehen für alle Mitarbeiter im Intranet zur Verfügung.

### **Unternehmensphilosophie und Unternehmenskodex**

Seit über 25 Jahren ist die RHÖN-KLINIKUM AG Pionier bei der Privatisierung von Krankenhäusern. Innovation, Verlässlichkeit und nachhaltiges Wirtschaften sind die Grundlagen unserer Erfolgsgeschichte. Deshalb sind wir kontinuierlich bestrebt, unsere Prozesse und Strategien zu überprüfen und zu optimieren. Unser Fundament einer bezahlbaren hochqualitativen Gesundheitsversorgung ist privates Kapital – sei es dank eigener unternehmerischer Leistung erwirtschaftet oder vom Kapitalmarkt zur Verfügung gestellt. Es ermöglicht Investitionen in zukunftssichernde Innovationen und dadurch Rentabilität bzw. Finanzierungsfähigkeit für neues Wachstum und medizinische Innovationen.

Unsere Geschäftsgrundlage wird geprägt durch das Vertrauen unserer Patienten in unsere Kliniken und Mitarbeiter, denn Gesundheit bedeutet Lebensqualität – sie ist das höchste Gut der Menschen. Kern unserer Unternehmensphilosophie und Ausgangspunkt unseres Handelns ist deshalb das Wohl unserer Patienten. Der Zustand des Patienten bestimmt in unseren Kliniken seine Unterbringungsebene und gibt den Takt der Behandlungsabläufe an. Wir fördern gezielt die interdisziplinäre Zusammenarbeit im ärztlichen und pflegerischen Bereich und steigern so die Qualität der Behandlung spürbar. Persönliche Integrität und Professionalität genießen bei uns in allen Unternehmensbereichen höchste Priorität. Wir folgen dem Leitsatz:

„Tue nichts, was du nicht willst, dass es dir getan werde und unterlasse nichts, von dem du wünschst, dass es dir getan werde.“

Unser Ziel als verantwortungsbewusster privater Gesundheitsdienstleister ist daher unseren Patienten über alle Versorgungsstufen hinweg ein breites Spektrum einer qualitätsvollen, unabhängigen und für jedermann bezahlbaren Medizin anzubieten, denn wir sind der Überzeugung, dass jeder Mensch Anspruch auf eine bezahlbare und hochqualitative medizinische

Versorgung hat. Dabei sind für uns Qualität und Wirtschaftlichkeit in der Gesundheitsversorgung kein Widerspruch, im Gegenteil: sie sind sogar eng miteinander verbunden. Ärztliche Therapiefreiheit, kontinuierliche Investitionen in eine moderne Medizin und die ständige Gestaltung und Optimierung der Abläufe und Strukturen rund um den Patienten sind Voraussetzung dafür, dass gute Medizin nicht zum Luxus wird.

Unsere Unternehmensphilosophie und unser Unternehmenskodex sind für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter [www.rhoen-klinikum-ag.com](http://www.rhoen-klinikum-ag.com).

## **ARBEITSWEISE VON VORSTAND UND AUFSICHTSRAT**

### **Führungs- und Kontrollstruktur**

Die RHÖN-KLINIKUM AG hat gemäß den Vorgaben des deutschen Aktien- und Gesellschaftsrechts ein duales Führungssystem mit einer strikten personellen Trennung zwischen Leitungs- und Überwachungsorgan. Dabei liegen die Leitungsbefugnisse beim Vorstand, die Überwachungsbefugnisse beim Aufsichtsrat. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist ausgeschlossen.

Vorstand und Aufsichtsrat sind dem Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung für das Unternehmen zu einer vertrauensvollen Zusammenarbeit zum Wohl des Unternehmens auf der Grundlage einer ausgewogenen Aufgaben- und Verantwortungsteilung, festgelegt durch Gesetz, Satzung und Geschäftsordnungen, verpflichtet.

Die RHÖN-KLINIKUM AG hat eine Vermögensschadens-Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) für Mitglieder des Aufsichtsrats und des Vorstands mit einem angemessenen Deckungskonzept und den nach Ziff. 3.8 Abs. 2 empfohlenen Selbstbehalten abgeschlossen. Die von der Gesellschaft übernommene Versicherungsprämie (incl. Versicherungssteuer) im Geschäftsjahr 2015 betrug 158,0 Tsd. €.

Dem Aufsichtsrat offen zu legende Interessenskonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern traten im Berichtsjahr nicht auf.

## **Hauptversammlung und Beziehungen zu den Aktionären**

Die RHÖN-KLINIKUM AG berichtet quartärllich nach den jeweils gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS) unter Anwendung von § 315a Handelsgesetzbuch (HGB) ihren Aktionären und der interessierten Öffentlichkeit über den Geschäftsverlauf sowie über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Die vorläufigen Geschäftszahlen für ein abgelaufenes Geschäftsjahr werden ca. sechs bis acht Wochen nach dessen Abschluss und Prognosen für ein künftiges Geschäftsjahr, entsprechend den Anforderungen, bekannt gegeben. Wichtige Unternehmensmeldungen werden unverzüglich veröffentlicht. Sämtliche Berichte und Mitteilungen sind auf den Internetseiten unseres Unternehmens abrufbar.

Im Rahmen der jährlichen Ordentlichen Hauptversammlung berichten Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG ihren Aktionären über die Geschäftsentwicklung sowie über die Finanz- und Ertragslage. Die Ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft findet üblicherweise in den ersten sechs Monaten des Geschäftsjahres statt. Die zur Entscheidungsfindung unserer Aktionäre erforderlichen Informationen werden gesetzeskonform zur Verfügung gestellt.

Die Aktionäre der RHÖN-KLINIKUM AG nehmen ihre Rechte im Rahmen der satzungsgemäß vorgesehenen Möglichkeiten, ausschließlich während der Hauptversammlung durch Stimmrechtsausübung, wahr. Dabei können sie ihre Stimmrechte selbst ausüben oder diese, durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl oder durch einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft ausüben lassen. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Im Interesse der Absicherung des Beschlussverfahrens halten wir bis auf weiteres an einer Ausübung des Stimmrechts durch persönliche Präsenz bzw. legitimierte Vertretung bei der Hauptversammlung fest.

Der Hauptversammlung obliegt gemäß den gesetzlichen Bestimmungen die Wahl des Wirtschaftsprüfers für den Jahres- und den Halbjahresabschluss unseres Konzerns sowie für den Jahresabschluss der RHÖN-KLINIKUM AG. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses hat für die Prüfung des Halbjahresabschlusses 2015 sowie des Jahresabschlusses zum 31. Dezember 2015 als Abschlussprüfer die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, beauftragt, nachdem sich der Prüfungsausschuss von dessen Unabhän-



gigkeit, d. h. dem Fehlen jeglicher Ausschluss- bzw. Befangenheitsgründe, eingehend überzeugt hat.

Gemeinsam mit dem Abschlussprüfer haben wir die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex erforderlichen Vereinbarungen zur Durchführung der Abschlussprüfung getroffen. So wird der Abschlussprüfer den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unverzüglich unterrichten, wenn während der Prüfung Ausschluss- oder Befangenheitsgründe auftreten, soweit diese nicht beseitigt werden. Der Abschlussprüfer soll auch über alle für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse berichten, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben. Sollten bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, die für die Unrichtigkeit nach § 161 AktG vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebenen Entschlüssen sprechen, wird der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informieren bzw. dies im Prüfungsbericht vermerken.

## **Vorstand**

Im Geschäftsjahr 2015 umfasst der Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG drei Mitglieder. Vorstandsvorsitzender ist Herr Dr. Dr. Martin Siebert. Zum 1. Januar 2016 wurde Herr Prof. Dr. Bernd Griewing vom Aufsichtsrat in den Vorstand als Chief Medical Officer (CMO) berufen. Entsprechend der Zielsetzung einer langfristig orientierten Zusammenarbeit wurden die Laufzeiten der Vorstandsverträge harmonisiert. Alle Mitglieder des Vorstandes haben 5-Jahres-Verträge erhalten, die jeweils zum 1. Januar 2016 beginnen. Die Geschäftsordnung wurde dem Zeitpunkt entsprechend angepasst.

Der Vorstand leitet die Gesellschaft und führt die Geschäfte in gemeinschaftlicher Verantwortung nach Maßgabe der Geschäftsordnung. Die Aufgabenbereiche der einzelnen Vorstandsmitglieder ergeben sich aus operativen bzw. funktionalen Zuständigkeiten. Die Unternehmenspolitik und die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Konzerns obliegen dem Vorstandsvorsitzenden. Bezüglich weiterer Informationen wird auf die Angaben im Konzernanhang verwiesen.

Der Vorstand berichtet dem Aufsichtsrat regelmäßig, zeitnah und umfassend über alle bedeutenden Fragen der Geschäftsentwicklung und der Lage des Konzerns und seiner Gesellschaften. Er stimmt die strategische Weiterentwicklung des Konzerns mit dem Aufsichtsrat

ab und erörtert mit ihm die Umsetzung. Über Ereignisse von besonderer Bedeutung berichtet der Vorstandsvorsitzende dem Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich. Zustimmungspflichtige Geschäfte und Maßnahmen werden dem Aufsichtsrat rechtzeitig vorgelegt.

Die Mitglieder des Vorstands sind verpflichtet, sich ergebende Interessenkonflikte unverzüglich offenzulegen. Ferner bedürfen sie für Nebentätigkeiten jeglicher Art der Zustimmung des Aufsichtsrats. Geschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. ihnen nahe stehenden Personen oder ihnen persönlich nahe stehenden Unternehmen einerseits und der RHÖN-KLINIKUM AG andererseits bedürfen ebenfalls der Zustimmung durch den Aufsichtsrat. Im Geschäftsjahr 2015 ist es nicht zu Interessenskonflikten von Vorstandsmitgliedern der RHÖN-KLINIKUM AG gekommen. In der Satzung ist eine feste Altersgrenze von 65 Jahren für die Vorstandmitglieder verankert.

Die Zusammensetzung unseres Vorstands ist für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter [www.rhoen-klinikum-ag.com](http://www.rhoen-klinikum-ag.com).

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat berät den Vorstand bei der Leitung und überwacht dessen Geschäftsführung. Die enge und effiziente Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat mit dem gemeinsamen Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung erfolgt auf Basis einer Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat.

Gemäß den Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes ist der Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG paritätisch und satzungsgemäß mit insgesamt 16 Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer besetzt. Im Jahr 2015 fanden vier turnusgemäßen Sitzungen sowie die konstituierende Sitzung des neu gewählten Aufsichtsrats im Anschluss an die Hauptversammlung statt. Den Vorsitz des Aufsichtsrats hat Herr Eugen Münch hauptamtlich inne.

In der Hauptversammlung am 10. Juni 2015 wurde turnusgemäß ein neuer Aufsichtsrat gewählt. In diesem Zusammenhang wurde die Anzahl der Mitglieder von 20 Personen auf 16 Personen satzungsgemäß angepasst. Herr Eugen Münch wurde in das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden wiedergewählt. In das Amt des ersten stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Georg Schulze-Ziehaus gewählt. Der bisherige stellvertretende erste Vorsitzende Herr Joachim Lüddecke schied aus dem Aufsichtsrat zum gleichen Tag aus.

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden sind zudem Frau Sylvia Bühler, Herr Helmut Bühner, Herr Reinhard Hartl, Herr Dr. Heinz Korte, Herr Michael Mendel, Herr Oliver Salomon sowie Herr Dr. Franz-Josef Schmitz. In den Aufsichtsrat neu gewählt wurden Herr Björn Borgmann, Frau Meike Jäger, Frau Christine Reißner sowie Frau Evelin Schiebel. Im Amt bestätigt wurden Herr Peter Berghöfer, Frau Bettina Böttcher, Herr Professor Dr. h. c. Ludwig Georg Braun, Herr Professor Dr. Gerhard Ehninger, Herr Klaus Hanschur, Herr Stefan Härtel, Herr Stephan Holzinger, Frau Dr. Brigitte Mohn, Herr Wolfgang Mündel sowie Frau Dr. Katrin Vernau.

Die Wahl der Anteilseignervertreter in den Aufsichtsrat beruhte auf einer Empfehlung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats und fand gemäß den Empfehlungen des Corporate Governance Kodex in Form der Einzelwahl statt. Bei den Vorschlägen zur Wahl der Mitglieder des Aufsichtsrats wurden sowohl Qualifikation auf der Basis eines fachlichen Anforderungsprofils als auch Unabhängigkeit zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie die Aufbringung des zu erwartenden Zeitaufwandes berücksichtigt. Die Amtsperiode des Aufsichtsrats beträgt fünf Jahre und endet mit Schluss der Hauptversammlung, in der über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 beschlossen wird. Die satzungsgemäß bestehende Altersgrenze beträgt 75 Jahre.

Soweit Mitglieder dieses Aufsichtsrats auch in Aufsichtsräten oder vergleichbaren Gremien anderer Unternehmen oder Organisationen Mandate ausüben, haben sich nach Auffassung des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM AG aus der Mitgliedschaft zu diesen Aufsichtsräten keine Interessenskonflikte ergeben, die zu einer Beeinträchtigung der Mandatsausübung führen könnten.

Die Zusammensetzung unseres Aufsichtsrats ist für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter [www.rhoen-klinikum-ag.com](http://www.rhoen-klinikum-ag.com).

### **Ausschüsse des Aufsichtsrats**

Die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats sieht die Bildung von Ausschüssen vor. Im Jahr 2015 bestanden sieben ständige Ausschüsse: der Vermittlungs-, der Personal-, der Prüfungs-, der Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss sowie der Ausschuss für Compliance und Kommunikation als beschließende Ausschüsse i. S. von § 107 Abs. 3 AktG und der Nominierungs-

sowie der Medizininnovations- und Qualitätsausschuss. In regelmäßigen Abständen berichten die jeweiligen Ausschussvorsitzenden an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Der **Vermittlungsausschuss** unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird.

Der **Personalausschuss** ist für die Personalangelegenheiten des Vorstands zuständig. Insbesondere prüft er Bewerber für das Vorstandsamt und macht dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Bestellung. Zu seinen Aufgaben gehören die Verhandlungen, die vorbereitenden Maßnahmen zum Abschluss, zur Änderung und zur Beendigung von Vorstandsdienstverträgen und anderen Verträgen, die Leistungsbeurteilung des Vorstands sowie die regelmäßige Überprüfung der Angemessenheit und Üblichkeit der Vorstandsvergütung, der Leitlinien zur Vergütung für Vorstandsmitglieder und der Abgabe diesbezüglicher Beschlussempfehlungen an das Aufsichtsratsplenum.

Der **Prüfungsausschuss** bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses durch eine vorbereitende interne Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte vor. Er prüft den Gewinnverwendungsbeschluss und erörtert im Rahmen einer Vorberatung die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte mit dem Abschlussprüfer. Zu den Aufgaben gehören neben der Auswahl und der Beauftragung des Abschlussprüfers einschließlich Honorarvereinbarung auch dessen Überprüfung und die Überwachung der Unabhängigkeit und Qualität sowie der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Prüfungsausschuss überwacht die Finanzberichterstattung einschließlich der Zwischenberichte, den Rechnungslegungsprozess, die Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, und des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems. Er befasst sich mit Grundsatzfragen der Rechnungslegung und der Corporate Governance. Bei der Wahl der Mitglieder hat der Aufsichtsrat auf die Unabhängigkeit der Ausschussmitglieder und spezielle Erfahrungen und Kenntnisse in der Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften und internen Kontrollprozesse geachtet.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Wolfgang Mündel, verfügt als langjähriges Mitglied des Aufsichtsrats der RHÖN-KLINIKUM AG über die erforderliche Kenntnis des Un-

ternehmens und dessen Marktumfelds und hat als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater die nach Ziffer 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex erforderliche Qualifikation für diese anspruchsvolle Funktion. Als zweiter stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender nimmt er seine Tätigkeit im Aufsichtsrat hauptamtlich wahr. Dem Prüfungsausschuss gehören weitere sog. Financial Experts an, die die Voraussetzungen des § 100 Abs. 5 AktG erfüllen.

Der **Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss** berät den Vorstand hinsichtlich der Strategie zur Unternehmensentwicklung. Er beschließt i. S. von § 107 Abs. 3 AktG über die Genehmigung von Klinikübernahmen, über zustimmungspflichtige sonstige Investitionen und deren Finanzierung. Berichte zur Investitions- und Finanzentwicklung sowie zu grundsätzlichen strategischen Entwicklungen die der Vorstand dem Aufsichtsrat vorlegt, werden von diesem Ausschuss geprüft und kommentiert.

Der **Ausschuss für Compliance und Kommunikation** kann in Compliance-Angelegenheiten von allen Patienten, Mitarbeitern, Lieferanten und sonstigen Dritten direkt angesprochen werden und widmet sich der Beratung und Überwachung des Compliance-Managements des Konzerns sowie der Kommunikation gegenüber den Medien und dem Kapitalmarkt. Um eine enge Verzahnung mit dem Prüfungsausschuss zu gewährleisten, ist der Vorsitzende des Ausschusses für Compliance und Kommunikation auch im Prüfungsausschuss vertreten. Er hat das Recht, in bestimmten Fällen einen Antrag auf Sonderprüfung zu stellen.

Der **Nominierungsausschuss** gibt den Anteilseignervertretern im Aufsichtsrat Empfehlungen für die Nominierung von Kandidatinnen und Kandidaten der Anteilseignervertreter zur Wahl in den Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung.

Der **Medizininnovations- und Qualitätsausschuss** ist in beratender Funktion tätig, insbesondere hinsichtlich medizinischer Entwicklungen und Entwicklungstendenzen. Ferner überwacht er die Entwicklung der medizinischen Qualität im Unternehmen.

Der Aufsichtsrat überprüft fortlaufend intern die Effizienz seiner Tätigkeit und veranlasst in regelmäßigen Abständen eine Effizienzprüfung durch einen externen Berater. Im Jahr 2013/2014 gab es zuletzt eine externe Prüfung, die Fragebögen und Gespräche beinhaltete. Deren Ergebnisse haben die Erwartungen des Aufsichtsrats an eine effiziente Amtsführung erfüllt.

Die Zusammensetzung der Ausschüsse des Aufsichtsrats ist für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter [www.rhoen-klinikum-ag.com](http://www.rhoen-klinikum-ag.com).

### **Sonstige Gremien**

Als weiteres Gremium ist bei der RHÖN-KLINIKUM AG ein Beirat konstituiert. Er berät den Vorstand über die zukünftigen Entwicklungen im Krankenhaus- und Gesundheitswesen sowie über Fragen der medizinischen Entwicklung.

Die Zusammensetzung des Beirates ist für die Öffentlichkeit im Internet dauerhaft zugänglich unter [www.rhoen-klinikum-ag.com](http://www.rhoen-klinikum-ag.com).

### **GLEICHBERECHTIGTE TEILHABE VON FRAUEN UND MÄNNERN AN FÜHRUNGSPPOSITIONEN**

Bereits vor und mit dem Inkrafttreten des Gesetzes zur gleichberechtigten Teilhabe von Frauen und Männern an Führungspositionen in der Privatwirtschaft und im öffentlichen Dienst wurden intern Zielgrößen, relevante Leitungsebenen und Zieldaten für den Frauenanteil intensiv diskutiert.

Mit der Neuwahl des Aufsichtsrates in der Ordentlichen Hauptversammlung 2015 setzt sich der Aufsichtsrat zu 37,5 Prozent aus Frauen zusammen. Der Mindestanteil von 30 Prozent gem. § 96 Abs. 2 Satz 1 AktG ist bereits ab 2015 eingehalten. Der Aufsichtsrat wurde für fünf Jahre gewählt.

Für den Vorstand und den beiden unteren Führungsebenen darunter wurden Zielgrößen gem. §§ 111 Abs. 5, 76 Abs. 4 AktG benannt.

Um Voraussetzungen zu schaffen, das neu aufgestellte Unternehmen langfristig und kontinuierlich weiterzuentwickeln, wurden auch die Vorstandsbereiche angepasst und entsprechend der Zielsetzung einer langfristig orientierten Zusammenarbeit die Laufzeiten der Vorstandsverträge harmonisiert. Alle vier Mitglieder des Vorstandes haben 5-Jahres-Verträge erhalten. Der Frauenanteil im Vorstand wurde daher bis 30. Juni 2017 mit Null festgelegt.

Die beiden Führungsebenen unterhalb des Vorstands meinen die tatsächlich im konkreten Unternehmen eingerichteten Hierarchieebenen unterhalb des Vorstands. Gemäß der gege-

benen Geschäftsführerstruktur bei der RHÖN-KLINIKUM AG und der Geschäftsordnung ist nur eine Führungsebene unterhalb des Vorstands ausgebildet. Der Personenkreis umfasst die Teilnehmer der erweiterten Vorstandssitzung: Geschäftsführer, Konzernbereichsleiter, Sprecher und Stellvertretender Sprecher des Medical Boards. Der Frauenanteil in dieser Führungsebene wird bis 30. Juni 2017 mit 13 Prozent als Zielgröße festgelegt und beträgt derzeit ebenfalls 13 Prozent.

Bad Neustadt a. d. Saale, 14. April 2016

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand

## **CORPORATE GOVERNANCE BERICHT**

### **Gemeinsamer Bericht von Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG zur Corporate Governance**

#### **CORPORATE GOVERNANCE IM KONZERN DER RHÖN-KLINIKUM AG**

Corporate Governance bedeutet für uns die verantwortungsbewusste, auf langfristige Wertschöpfung und Steigerung des Unternehmenswertes ausgerichtete Unternehmensführung und -kontrolle. Basis der Entscheidungs- und Kontrollprozesse von Aufsichtsrat und Vorstand ist eine gute Corporate Governance. Verbunden mit einer transparenten, rechtlich einwandfreien und ethisch begründeten Unternehmenskultur, stellt die Corporate Governance sicher, dass das Vertrauen, das uns Patienten, Mitarbeiter, Aktionäre und Geschäftspartner entgegenbringen, erhalten bleibt und gestärkt wird. Weiterhin ist sie unabdingbar für eine beständige Wertschöpfung in unseren Unternehmungen.

Im Geschäftsjahr 2015 haben sich Aufsichtsrat und Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG turnusgemäß eingehend mit dem Deutschen Corporate Governance Kodex beschäftigt. Seine Entwicklung, seine Änderungen sowie seine Entsprechung bei der RHÖN-KLINIKUM AG und ihren Tochtergesellschaften waren Gegenstand ausführlicher Beratungen.

#### **ENTSPRECHENSERKLÄRUNG**

Das Ergebnis dieser Beratungen wurde am 5. November 2015 veröffentlicht: gemäß Ziff. 3.10 des Deutschen Corporate Governance Kodex in der Fassung vom 5. Mai 2015 wurde eine von Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG gemeinsam getragene, aktualisierte Entsprechenserklärung nach § 161 AktG abgegeben, die auf unserer Internetseite zugänglich ist. Dabei weichen wir insgesamt mit fünf offengelegten Ausnahmen von den Empfehlungen ab. Die meisten nicht obligatorischen Anregungen des Deutschen Corporate Governance Kodex beachten wir:



**Entsprechenserklärung nach § 161 AktG**  
**(Stand: 5. November 2015)**

„Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG erklären, dass den vom Bundesministerium der Justiz im amtlichen Teil des Bundesanzeigers am 12. Juni 2015 bekannt gemachten Empfehlungen der „Regierungskommission Deutscher Corporate Governance Kodex“ in der Fassung vom 5. Mai 2015 mit folgenden Ausnahmen entsprochen wurde und wird:

**Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 3** Relation zwischen Vorstandsvergütung und Vergütung des oberen Führungskreises und der Gesamtbelegschaft

Der Aufsichtsrat hat bei der Festsetzung der Vorstandsvergütung das Lohn- und Gehaltsgefüge im Unternehmen herangezogen, jedoch nicht ausdrücklich festgelegt, wie der obere Führungskreis und die relevante Gesamtbelegschaft abzugrenzen sind. Das Verhältnis der Vorstandsvergütung zur Vergütung des oberen Führungskreises und der relevanten Gesamtbelegschaft wird demnach bei den in Ziff. 4.2.2 Abs. 2 Satz 2 genannten Kriterien auch nicht anhand derartiger Festlegungen berücksichtigt.

Angesichts der neuen Unternehmensstrategie der Konzentration auf Einrichtungen der Spitzenmedizinischen Vollversorgung, erscheinen dem Aufsichtsrat derartige Festlegungen bis auf Weiteres nicht sachgerecht.

**Ziff. 4.2.3 Abs. 3** Versorgungszusagen

Typische Versorgungszusagen existieren bei der Gesellschaft nicht. Bei Beendigung des Dienstvertrages oder Tod eines Mitglieds des Vorstands, gewährt die Gesellschaft jedoch unter bestimmten Voraussetzungen eine im Vergütungsbericht näher erläuterte sog. ‚Altersvorsorgeleistung‘, die im Wege eines an der Anzahl der absolvierten Dienstjahre orientierten und zusätzlich begrenzten Einmalbetrages ausgezahlt wird.

Sofern es sich bei den Altersvorsorgeleistungen, die es bei der Gesellschaft gibt, um Versorgungsleistungen i. S. der Empfehlung gemäß Ziff. 4.2.3 Abs. 3 handelt, ergibt sich das ‚Versorgungsniveau‘ nach Auffassung des Aufsichtsrats aus der voraussichtlichen Amtszeit des jeweiligen Vorstands und der Formel, die in der Altersvorsorgeleistung festgelegt ist. Ebenso leitet sich daraus der jährliche sowie langfristige Aufwand für das Unternehmen ab.

Im Hinblick auf die Unklarheit der Empfehlung gemäß Ziff. 4.2.3 Abs. 3 und der speziellen Ausgestaltung der bei der Gesellschaft existierenden Altersvorsorgeleistungen wird vorsorglich gleichwohl die Abweichung von Ziff. 4.2.3 Abs. 3 erklärt.

**Ziff. 5.4.1 Abs. 2, 3** Benennung konkreter Ziele zur Zusammensetzung des Aufsichtsrats

Der Aufsichtsrat benennt keine konkreten Ziele für seine Zusammensetzung und legt weder eine Alters- noch eine Regelzugehörigkeitsdauer fest i. S. v. Ziff. 5.4.1 Abs. 2 Satz 1. Folglich kann auch den hierauf basierenden Empfehlungen gemäß Ziff. 5.4.1 Abs. 3 nicht gefolgt werden.

Der Aufsichtsrat hat sich bei seinen Wahlvorschlägen für den Aufsichtsrat bisher ausschließlich von der Eignung der Kandidatinnen und Kandidaten sowie dem Gesetz leiten lassen. Dies hat sich nach Überzeugung der Anteilseignervertreter im Aufsichtsrat bewährt.

**Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2** Erfolgsorientierte Vergütung des Aufsichtsrats

Im Einklang mit der Empfehlung in Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 1 in der bis zum 15. Juni 2012 geltenden Kodexfassung, war den Mitgliedern des Aufsichtsrats neben einer festen Grundvergütung (und fixen Sitzungsgeldern) bis einschließlich des Geschäftsjahres 2014 eine erfolgsorientierte Vergütung zugesagt. Die erfolgsorientierte Vergütung knüpfte dabei am Konzerngewinn eines Geschäftsjahres an, eine ausdrückliche Ausrichtung auf eine nachhaltige Unternehmensentwicklung i. S. v. Ziff. 5.4.6 Abs. 2 Satz 2 sah die Satzung insoweit nicht vor. Der Empfehlung wurde bis zum Ablauf des Geschäftsjahres 2014 daher nicht entsprochen.

Der Aufsichtsrat hat jedoch der Ordentlichen Hauptversammlung 2014 vorgeschlagen, erfolgsabhängige Vergütungsbestandteile ab dem Geschäftsjahr 2015 abzuschaffen. Die Hauptversammlung vom 12. Juni 2014 hat dem entsprochen und beschlossen, die Regelungen über die Vergütung des Aufsichtsrats in § 14 der Satzung dahingehend zu ändern, dass ab dem Geschäftsjahr 2015 dem Aufsichtsrat keine erfolgsorientierten Vergütungsbestandteile mehr gewährt werden.

**Ziff. 7.1.2 Satz 4** Frist zur Zugänglichmachung des Konzernabschlusses

Geschäftsjahr der Gesellschaft und des Konzerns ist das Kalenderjahr. Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird im darauf folgenden April vorgelegt.

Der Jahresabschluss für die Gesellschaft und den Konzern wird auf Grund der besonderen konzerninternen Qualitätsanforderungen erst zu dem vorstehend angegebenen Zeitpunkt fertiggestellt.

Über die Anwendung der im Kodex enthaltenen Anregungen entscheiden Vorstand und Aufsichtsrat von Fall zu Fall; bei Abweichungen sehen der Kodex und § 161 AktG keine Veröffentlichung vor.“

## **FÜHRUNGS- UND KONTROLLSTRUKTUR**

Wie im deutschen Aktien- und Gesellschaftsrecht vorgegeben, verfügt die RHÖN-KLINIKUM AG über ein duales Führungssystem, d. h., es besteht eine strikte personelle Trennung zwischen dem Vorstand mit Leitungs- und dem Aufsichtsrat mit Überwachungsbefugnissen. Eine gleichzeitige Mitgliedschaft in beiden Organen ist nicht zulässig.

Um das Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung zu verwirklichen, sind Vorstand und Aufsichtsrat verpflichtet, zum Wohl des Unternehmens und auf Basis einer ausgewogenen Aufgaben- und Verantwortungsteilung gemäß Gesetz, Satzung und Geschäftsordnungen vertrauensvoll zusammenzuarbeiten. Im Berichtszeitraum traten keine dem Aufsichtsrat offenzulegende Interessenkonflikte von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern auf.

Sowohl für Mitglieder des Aufsichtsrats als auch des Vorstands hat die RHÖN-KLINIKUM AG eine Vermögensschadens- Haftpflichtversicherung (D&O-Versicherung) mit einem angemessenen Deckungskonzept und den nach Ziff. 3.8 Abs. 2 und 3 empfohlenen Selbstbehalten abgeschlossen. Dabei betrug die von der Gesellschaft übernommene Versicherungsprämie (inklusive Versicherungssteuer) im Geschäftsjahr 2015: 158,0 Tsd. €.

## **Hauptversammlung und Beziehungen zu den Aktionären**

Gemäß dem Wertpapierhandelsgesetz (WpHG) berichtet die RHÖN-KLINIKUM AG einmal pro Quartal nach den jeweils gültigen International Financial Reporting Standards (IFRS) unter Anwendung von § 315 a Handelsgesetzbuch (HGB) ihren Aktionären und der interessierten Öffentlichkeit über den Geschäftsverlauf sowie über die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage des Konzerns. Etwa sechs bis acht Wochen nach Ablauf eines Geschäftsjahres werden

dessen vorläufige Geschäftszahlen und Prognosen für das laufende Jahr, entsprechend den Anforderungen, bekannt gegeben. Sobald sich wichtige Unternehmensmeldungen ergeben, werden diese unverzüglich veröffentlicht. Sämtliche Berichte und Mitteilungen können auf der Internetseite unseres Unternehmens abgerufen werden.

Weiterhin findet jedes Jahr – gewöhnlich in den ersten sechs Monaten – eine Ordentliche Hauptversammlung der Gesellschaft statt, in der Vorstand und Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG ihren Aktionären über die Geschäftsentwicklung sowie über die Finanz- und Ertragslage Bericht erstatten. So werden unseren Aktionären die Informationen, die sie für ihre Entscheidungsfindung benötigen, im Einklang mit den geltenden Gesetzen zur Verfügung gestellt.

Es ist festgelegt, dass die Aktionäre der RHÖN-KLINIKUM AG ihre Rechte im Rahmen der satzungsgemäß vorgesehenen Möglichkeiten ausschließlich während der Hauptversammlung durch Stimmrechtsausübung wahrnehmen. Dabei steht es ihnen frei, ob sie ihre Stimmrechte selbst ausüben oder sich durch einen Bevollmächtigten ihrer Wahl bzw. einen weisungsgebundenen Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft vertreten lassen. Pro Aktie wird eine Stimme gewährt. Im Interesse der Absicherung des Beschlussverfahrens halten wir bis auf Weiteres an einer Ausübung des Stimmrechts durch persönliche Präsenz bzw. legitimierte Vertretung bei der Hauptversammlung fest.

Gemäß den gesetzlichen Bestimmungen obliegt der Hauptversammlung die Wahl des Wirtschaftsprüfers für den Jahres- und den Halbjahresabschluss unseres Konzerns sowie für den Jahresabschluss der RHÖN-KLINIKUM AG. Als Abschlussprüfer für die Prüfung des Halbjahresabschlusses 2015 sowie der Jahresabschlüsse zum 31. Dezember 2015 hat der Vorsitzende des Prüfungsausschusses die PricewaterhouseCoopers AG Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, beauftragt. Im Vorfeld hatte sich der Prüfungsausschuss eingehend von der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers überzeugt und sich vergewissert, dass weder Ausschluss- noch Befangenheitsgründe vorlagen.

Die nach dem Deutschen Corporate Governance Kodex erforderlichen Vereinbarungen zur Durchführung der Abschlussprüfung haben wir mit dem Abschlussprüfer getroffen. Dieser wird umgehend den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses verständigen, sollten während der Prüfung Ausschluss- oder Befangenheitsgründe auftreten, gesetzt den Fall, dass diese

nicht beseitigt werden. Weiterhin soll der Abschlussprüfer über sämtliche für die Aufgaben des Aufsichtsrats wesentlichen Feststellungen und Vorkommnisse, die sich bei der Abschlussprüfung ergeben, Bericht erstatten. Falls bei der Durchführung der Abschlussprüfung Tatsachen festgestellt werden, aus denen sich ergibt, dass die nach § 161 AktG vom Vorstand und Aufsichtsrat abgegebene Entsprechenserklärung nicht korrekt ist, wird der Abschlussprüfer den Aufsichtsrat informieren bzw. dies im Prüfungsbericht vermerken.

## **Vorstand**

Im Geschäftsjahr 2015 umfasst der Vorstand der RHÖN-KLINIKUM AG drei Mitglieder. Vorstandsvorsitzender ist Herr Dr. Dr. Martin Siebert. Zum 1. Januar 2016 wurde Herr Prof. Dr. Bernd Griewing vom Aufsichtsrat in den Vorstand als Chief Medical Officer (CMO) berufen. Mit der daraus resultierenden Neuorganisation des Vorstands wurden die Voraussetzungen geschaffen, das Unternehmen langfristig und kontinuierlich weiterzuentwickeln.

Entsprechend der Zielsetzung einer langfristig orientierten Zusammenarbeit wurden die Laufzeiten der Vorstandsverträge harmonisiert. Alle Mitglieder des Vorstandes haben 5-Jahres-Verträge erhalten, die jeweils zum 1. Januar 2016 beginnen. Die Geschäftsordnung wurde dem Zeitpunkt entsprechend angepasst. Bezüglich weiterer Informationen zur Zusammensetzung des Vorstands wird auf die Angaben im Konzernanhang verwiesen.

Der Vorstand ist für die Leitung der Gesellschaft zuständig. Die Geschäfte werden gemäß der Geschäftsordnung in gemeinschaftlicher Verantwortung geführt. Jedes Vorstandsmitglied hat seine Aufgabenbereiche, die sich aus operativen bzw. funktionalen Zuständigkeiten ergeben. Die Unternehmenspolitik und die grundsätzliche strategische Ausrichtung des Konzerns obliegen dem Vorstandsvorsitzenden.

Regelmäßig, zeitnah und umfassend erstattet der Vorstand dem Aufsichtsrat Bericht über alle bedeutenden Fragen betreffend die Geschäftsentwicklung und die Lage des Konzerns und seiner Gesellschaften. Die strategische Weiterentwicklung des Konzerns wird mit dem Aufsichtsrat abgestimmt und ihre Umsetzung erörtert. Sollten Ereignisse von besonderer Bedeutung auftreten, informiert der Vorstandsvorsitzende den Aufsichtsratsvorsitzenden unverzüglich darüber. Geschäfte und Maßnahmen, die der Zustimmungspflicht unterliegen, werden dem Aufsichtsrat rechtzeitig vorgelegt.

Interessenkonflikte sind von den Mitgliedern des Vorstands umgehend offenzulegen. Ferner muss der Aufsichtsrat jeder Nebentätigkeit der Vorstandsmitglieder zustimmen. Auch für Geschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern bzw. ihnen nahestehenden Personen oder ihnen persönlich nahestehenden Unternehmen einerseits und der RHÖN-KLINIKUM AG andererseits ist die Zustimmung durch den Aufsichtsrat erforderlich. Im Geschäftsjahr 2015 ist es nicht zu Interessenkonflikten von Vorstandsmitgliedern der RHÖN-KLINIKUM AG gekommen. Für die Vorstandsmitglieder ist in der Satzung eine feste Altersgrenze von 65 Jahren verankert.

### **Aufsichtsrat**

Der Aufsichtsrat ist für die Beratung des Vorstands bei der Leitung und für die Überwachung von dessen Geschäftsführung zuständig. Mit ihrer engen und effizienten Zusammenarbeit verfolgen Vorstand und Aufsichtsrat das gemeinsame Ziel einer nachhaltigen Wertschöpfung. Grundlage hierfür ist eine Geschäftsordnung für die Zusammenarbeit zwischen Vorstand und Aufsichtsrat.

Der Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG setzt sich gemäß den Vorgaben des Mitbestimmungsgesetzes (MitbestG) paritätisch und satzungsgemäß aktuell aus insgesamt 16 Vertretern der Anteilseigner und der Arbeitnehmer zusammen. Im Jahr 2015 fanden vier turnusgemäße Sitzungen sowie eine konstituierende Sitzung statt. Den Vorsitz des Aufsichtsrats hat Herr Eugen Münch hauptamtlich inne.

In der Hauptversammlung am 10. Juni 2015 wurde turnusgemäß ein neuer Aufsichtsrat gewählt. In diesem Zusammenhang wurde die Anzahl der Mitglieder von 20 Personen auf 16 Personen satzungsgemäß angepasst. Herr Eugen Münch wurde in das Amt des Aufsichtsratsvorsitzenden wiedergewählt. In das Amt des ersten stellvertretenden Vorsitzenden wurde Herr Georg Schulze-Ziehaus gewählt. Der bisherige stellvertretende erste Vorsitzende Herr Joachim Lüddecke schied aus dem Aufsichtsrat zum gleichen Tag aus.

Aus dem Aufsichtsrat ausgeschieden sind zudem Frau Sylvia Bühler, Herr Helmut Bühner, Herr Reinhard Hartl, Herr Dr. Heinz Korte, Herr Michael Mendel, Herr Oliver Salomon sowie Herr Dr. Franz-Josef Schmitz. In den Aufsichtsrat neu gewählt wurden Herr Björn Borgmann, Frau Meike Jäger, Frau Christine Reißner sowie Frau Evelin Schiebel. Im Amt bestätigt wurden Herr Peter Berghöfer, Frau Bettina Böttcher, Herr Professor Dr. h. c. Ludwig Georg

Braun, Herr Professor Dr. Gerhard Ehninger, Herr Klaus Hanschur, Herr Stefan Härtel, Herr Stephan Holzinger, Frau Dr. Brigitte Mohn, Herr Wolfgang Mündel sowie Frau Dr. Katrin Vernau.

Der Aufsichtsrat setzt sich somit zu 37,5 % aus Frauen und zu 62,5 % aus Männern zusammen. Die Zusammensetzung des Aufsichtsrats ist im Geschäftsbericht 2015 im Anhang zum Aufsichtsratsbericht und im Konzernanhang dargestellt.

Die Wahl der Anteilseignervertreter beruhte auf einer Empfehlung des Nominierungsausschusses des Aufsichtsrats und fand gemäß den Empfehlungen des Deutschen Corporate Governance Kodex als Einzelwahl statt. Dabei wurden bei den vorgeschlagenen Kandidaten sowohl ihre Qualifikation auf der Basis eines fachlichen Anforderungsprofils als auch ihre Unabhängigkeit zur Vermeidung von Interessenkonflikten sowie die Aufbringung des zu erwartenden Zeitaufwandes berücksichtigt. Die fünfjährige Amtsperiode des Aufsichtsrats endet mit Schluss der Hauptversammlung, in der über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2019 beschlossen wird. Die Satzung sieht für die Mitglieder eine Altersgrenze von 75 Jahren vor.

In der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats ist die Bildung von Ausschüssen vorgesehen. Im Jahr 2015 bestanden sieben ständige Ausschüsse: der Vermittlungs-, der Personal-, der Prüfungs-, der Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss sowie der Ausschuss für Compliance und Kommunikation als beschließende Ausschüsse i. S. von § 107 Abs. 3 AktG und der Nominierungs- sowie der Medizininnovations- und Qualitätsausschuss. In regelmäßigen Abständen berichten die jeweiligen Ausschussvorsitzenden an den Aufsichtsrat über die Arbeit der Ausschüsse.

Der **Vermittlungsausschuss** unterbreitet dem Aufsichtsrat Vorschläge für die Bestellung von Vorstandsmitgliedern, wenn im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit von zwei Drittel der Stimmen der Aufsichtsratsmitglieder nicht erreicht wird.

Der **Personalausschuss** ist für die Personalangelegenheiten des Vorstands zuständig. Zu seinen Aufgaben gehört es, Bewerber für das Vorstandsamt zu prüfen und dem Aufsichtsrat Vorschläge zur Bestellung zu machen. Außerdem ist er zuständig für die Verhandlungen, die vorbereitenden Maßnahmen zum Abschluss, zur Änderung und zur Beendigung von Vorstandsdienstverträgen und anderen Verträgen. Weiterhin beurteilt er die Leistung des Vor-

stands und überprüft in regelmäßigen Abständen die Angemessenheit und Üblichkeit der Vorstandsvergütung sowie die Leitlinien zur Vergütung für Vorstandsmitglieder. Diesbezüglich gibt er auch Beschlussempfehlungen an das Aufsichtsratsplenium.

Der **Prüfungsausschuss** bereitet die Beschlüsse des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses und Billigung des Konzernabschlusses vor. Dies erfolgt durch eine interne Prüfung der Jahresabschlüsse und Lageberichte. Er prüft den Gewinnverwendungsbeschluss und erörtert mit dem Abschlussprüfer die Jahresabschlüsse und Prüfungsberichte. Der Prüfungsausschuss ist für die Auswahl und Beauftragung des Abschlussprüfers, inklusive Honorarvereinbarung, zuständig, ferner für seine Überprüfung und die Überwachung seiner Unabhängigkeit und Qualität sowie der Leistungen, die er zusätzlich erbringt. Die Überwachung der Finanzberichterstattung einschließlich der Zwischenberichte, des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionssystems fallen ebenfalls in den Aufgabenbereich des Prüfungsausschusses, genauso wie die Beschäftigung mit Grundsatzfragen der Rechnungslegung und der Corporate Governance. Bei allen in den Prüfungsausschuss gewählten Mitgliedern wird auf Unabhängigkeit und spezielle Erfahrungen und Kenntnisse bezüglich der Anwendung der Rechnungslegungsvorschriften und internen Kontrollprozesse geachtet.

Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses, Herr Wolfgang Mündel, hat durch seine langjährige Mitgliedschaft im Aufsichtsrat der RHÖN-KLINIKUM AG die erforderliche Kenntnis des Unternehmens und seines Marktumfelds. Die Anforderungen gemäß Ziff. 5.3.2 des Deutschen Corporate Governance Kodex für diese anspruchsvolle Funktion erfüllt er dank seiner Qualifikation als Wirtschaftsprüfer und Steuerberater. Herr Mündel ist 2. stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender und nimmt seine Tätigkeit im Aufsichtsrat hauptamtlich wahr. Dem Prüfungsausschuss gehören zwei sog. Financial Experts, die die Voraussetzungen nach § 100 Abs. 5 AktG erfüllen, an.

Der **Investitions-, Strategie- und Finanzausschuss** ist für die Beratung des Vorstands bezüglich der Strategie zur Unternehmensentwicklung zuständig. Weiterhin fasst er Beschlüsse i. S. von § 107 Abs. 3 AktG über die Genehmigung von Klinikübernahmen, über zustimmungspflichtige sonstige Investitionen und deren Finanzierung. Berichte zur Investitions- und Finanzentwicklung sowie zu grundsätzlichen strategischen Entwicklungen, die der Vorstand dem Aufsichtsrat vorlegt, werden von diesem Ausschuss geprüft und kommentiert.



Der **Ausschuss für Compliance und Kommunikation** kann in Compliance-Angelegenheiten von allen Patienten, Mitarbeitern, Lieferanten und sonstigen Dritten direkt angesprochen werden und widmet sich der Beratung und Überwachung des Compliance-Managements des Konzerns sowie der Kommunikation gegenüber den Medien und dem Kapitalmarkt. Um eine enge Verzahnung mit dem Prüfungsausschuss zu gewährleisten, ist der Vorsitzende des Ausschusses für Compliance und Kommunikation auch im Prüfungsausschuss vertreten. Er hat das Recht, in bestimmten Fällen einen Antrag auf Sonderprüfung zu stellen.

Der **Nominierungsausschuss** wählt Kandidaten und Kandidatinnen der Anteilseignervertreter für die Übernahme eines Aufsichtsratsamtes aus und schlägt diese dem Aufsichtsrat zur Nominierung vor.

Der **Medizininnovations- und Qualitätsausschuss** ist in beratender Funktion tätig, insbesondere hinsichtlich medizinischer Entwicklungen und Entwicklungstendenzen. Ferner überwacht er die Entwicklung der medizinischen Qualität im Unternehmen.

Der Aufsichtsrat überprüft fortlaufend intern die Effizienz seiner Tätigkeit und veranlasst in regelmäßigen Abständen eine Effizienzprüfung durch einen externen Berater. Im Jahr 2013/2014 gab es zuletzt eine externe Prüfung, die Fragebögen und Gespräche beinhaltete. Deren Ergebnisse haben die Erwartungen des Aufsichtsrats an eine effiziente Amtsführung erfüllt.

Eine ausführliche Darstellung der Arbeit der einzelnen Ausschüsse im Geschäftsjahr 2015 sowie ihre Zusammensetzung sind im Bericht des Aufsichtsrats des Geschäftsberichtes 2015 enthalten.

### **Sonstige Gremien**

Als weiteres Gremium ist bei der RHÖN-KLINIKUM AG ein Beirat konstituiert. Auf seine Beratung kann der Vorstand zurückgreifen, wenn es um zukünftige Entwicklungen im Krankenhaus- und Gesundheitswesen sowie Fragen der medizinischen Entwicklung geht. Weitere Informationen zum Beirat der Gesellschaft finden sich im Konzernanhang.

## TRANSPARENZ

Aktive und offene, also transparente Kommunikation mit unseren Aktionären und deren Gleichbehandlung sind für uns selbstverständlich. Um zeitnah und gleichmäßig zu informieren, greifen wir auf geeignete Kommunikationskanäle wie das Internet zurück, für europaweit zu verbreitende Pflichtpublikationen auf Ad-hoc-Dienstleister. Unser Finanzkalender mit allen wichtigen Terminen für Analysten, Investoren, Aktionärsvereinigungen und Medien kann auf unserer Internetseite [www.rhoen-klinikum-ag.com](http://www.rhoen-klinikum-ag.com) unter der Rubrik »Investor Relations« eingesehen werden. Auch Informationen über unsere Aktie und ihren Kursverlauf sowie Insiderinformationen, die uns unmittelbar betreffen, sind auf unserer Website öffentlich zugänglich. Wird uns bekannt, dass jemand durch Erwerb, Veräußerung oder auf sonstige Weise die gesetzlichen Schwellenwerte für Stimmrechte an der Gesellschaft erreicht, über- oder unterschreitet, veröffentlichen wir diese Information ebenfalls umgehend auf unserer Internetseite.

Sämtliche Meldungen über den Erwerb und die Veräußerung von Aktien der Gesellschaft oder sich darauf beziehende Finanzinstrumente gemäß § 15 a WpHG von Mitgliedern des Vorstands und des Aufsichtsrats legen wir auf unserer Internetseite offen. Demnach hielten die Mitglieder von Aufsichtsrat und Vorstand sowie ihnen nahestehende Personen (i. S. des IAS 24) zum 31. Dezember 2015 zusammen 32,2 % am Grundkapital. Davon entfallen 32,2 % der ausgegebenen Aktien auf den Aufsichtsrat und ihm nahestehende Personen, während Mitglieder des Vorstands und ihnen nahestehende Personen zum 31. Dezember 2015 keine Anteile am Grundkapital der RHÖN-KLINIKUM AG hielten.

Beziehungen der RHÖN-KLINIKUM AG und ihrer Tochtergesellschaften zu nahestehenden Personen bzw. diesem Personenkreis nahestehenden Unternehmen legen wir in unserem Konzernanhang offen. Verträge, die mit nahestehenden Personen bzw. Unternehmen geschlossen wurden, sind vom Aufsichtsrat geprüft und genehmigt worden. Nach Auffassung von Vorstand und Aufsichtsrat haben solche Verträge keine Auswirkung auf die Unabhängigkeit des Aufsichtsratsmitglieds.

## **UMGANG MIT RISIKEN UND PERSÖNLICHE INTEGRITÄT**

Unser Umgang mit Chancen und Risiken folgt den Grundsätzen verantwortungsbewusstem unternehmerischem Handeln. So wurde ein Risikomanagementsystem, das auf eine frühzeitige Erkennung von Risiken abzielt, auf Ebene der RHÖN-KLINIKUM AG eingerichtet und unmittelbar auf Kliniken und Beteiligungen übertragen. Durch das Risikoprofil kann der Vorstand auf eine veränderte Risikolage des Konzerns frühzeitig und angemessen reagieren und Chancen nutzen. Im Rahmen der jährlichen Abschlussprüfung wird das Risikomanagementsystem von unseren Wirtschaftsprüfern geprüft.

Compliance bedeutet für uns die Verwirklichung persönlicher Integrität bei der Unternehmensführung, und genau so wird sie vom Vorstand als wesentliche Führungsaufgabe verstanden. Der Vorstand steht in der Pflicht, sich an Recht, Gesetz und konzerninterne Richtlinien zu halten und die entsprechenden Vorgaben im Umgang mit Mitarbeitern und Geschäftspartnern um- und durchzusetzen. Für die RHÖN-KLINIKUM AG und alle anderen Konzernunternehmen gibt es eine Compliance-Richtlinie, die regelmäßig angepasst wird. Unsere Compliance-Aktivitäten liegen schwerpunktmäßig im Bereich der aktiven und passiven Korruptionsbekämpfung. So werden Korruptionsverstöße nicht toleriert und strikt sanktioniert. Dies gilt für alle Führungs- und Mitarbeitererebenen. Jeder Mitarbeiter ist angehalten, in seinem jeweiligen Aufgabenbereich aktiv Korruptionstatbestände aufzudecken. Dabei kann er sich an einen zur Verschwiegenheit verpflichteten Ausschuss des Aufsichtsrats wenden.

## **VERGÜTUNGSBERICHT**

Im Jahr 2015 setzt sich die Vergütung des Vorstands aus festen und variablen Bestandteilen zusammen. Die Vergütung des Aufsichtsrats bildete sich ausschließlich aus fixen Komponenten. Am Ende dieses Berichtes werden die Bezüge von Aufsichtsrat und Vorstand – aufgeteilt in ihre Bestandteile – individualisiert tabellarisch aufgeführt.

Im Vergütungsbericht sind die Grundsätze, die für die Festlegung der Vergütung des Vorstands der RHÖN-KLINIKUM AG angewendet werden, zusammengefasst. Außerdem werden Struktur und Höhe der Vorstandseinkommen erläutert, Grundsätze und Höhe der Vergütung

des Aufsichtsrats und des Beirats beschrieben sowie Angaben zum Aktienbesitz von Vorstand und Aufsichtsrat gemacht.

### **Vergütung des Vorstands**

Das Vergütungssystem für den Vorstand wurde vom Aufsichtsrat in den Leitlinien zur Vergütung der Vorstandsmitglieder der RHÖN-KLINIKUM AG (Vergütungsleitlinien) festgelegt.

Die Gesamtvergütung der Vorstandsmitglieder setzt sich aus mehreren Vergütungsbestandteilen zusammen. Dies sind im Einzelnen das Grundgehalt, die Tantieme, Nebenleistungen (Sachbezüge), eine langfristige aktienkursbasierte Vergütung und eine bedingte Altersvorsorgeleistung.

Gemäß dem am 5. August 2009 in Kraft getretenen Gesetz zur Angemessenheit der Vorstandsvergütung (VorstAG) ist für die Festlegung der individuellen Vorstandsvergütung das Plenum nach Vorbereitung durch den Personalausschuss zuständig.

### **Wesentlicher Inhalt des Vergütungssystems**

Gemäß Vorgabe des Vergütungssystems sind bei Festlegung und Überprüfung der Gesamtbezüge der Vorstandsmitglieder durch den Aufsichtsrat die Kriterien für die Angemessenheit und Üblichkeit sowie die Aufgaben des einzelnen Vorstandsmitglieds, seine persönliche Leistung, die wirtschaftliche Lage und der Erfolg des Unternehmens zu beachten. Weiterhin sollen die Gesamtbezüge die übliche Vergütung nicht ohne besonderen Grund übersteigen. Verschlechtert sich die wirtschaftliche Lage des Unternehmens, wird der Aufsichtsrat die Gesamtbezüge nach Maßgabe des § 87 Abs. 2 AktG herabsetzen, wenn die Weitergewährung der Gesamtbezüge unbillig wäre.

Die Vorstandsmitglieder erhalten eine Vergütung, die aus einer erfolgsunabhängigen und einer erfolgsbezogenen Komponente sowie aus kurzfristigen und langfristigen Anreizwirkungen besteht. Der erfolgsunabhängige Teil setzt sich aus dem Grundgehalt und den Nebenleistungen zusammen, die erfolgsbezogene Komponente umfasst eine Tantieme. Es gibt Regelungen zu einer Mindestvergütung und zur Begrenzung der Gesamtvergütung (Cap), die bei unvorhergesehenen Ergebnisentwicklungen ausgleichend wirken sollen. Außerdem besteht für einige Vorstände eine langfristige aktienkursbasierte Vergütung (Aktienoptionen), die an eine langfristige Entwicklung der RHÖN-KLINIKUM AG Aktie gekoppelt ist. Grundlage

für die bedingten Altersvorsorgeleistungen ist stets die Jahresvergütung zum Zeitpunkt der Beendigung des Dienstverhältnisses. Somit stehen diese Leistungen unter dem Einfluss der erfolgsunabhängigen und erfolgsabhängigen Komponenten des Vergütungssystems.

In der Regel beträgt das Grundgehalt 192 Tsd. € p. a. und wird als leistungs-unabhängige Vergütung in zwölf gleichen Monatsraten ausbezahlt. Dem Vorstandsvorsitzenden steht für gewöhnlich das 1,5-Fache bis das Doppelte des Regelgehalts zu. Der ständige Vertreter des Vorstandsvorsitzenden erhält hierfür ein um 10 % erhöhtes Grundgehalt. Die Vorstandsmitglieder erhalten zusätzlich Nebenleistungen in Form von Sachbezügen, wobei diese im Wesentlichen aus dem nach den steuerlichen Richtlinien anzusetzenden Wert für private Dienstwagennutzung, den Versicherungsprämien für eine Unfallversicherung, Umzugskosten sowie der D&O-Versicherung bestehen. Die Dienstwagennutzung und die Versicherungsprämien zur Unfallversicherung sind vom einzelnen Vorstandsmitglied als Vergütungsbestandteil zu versteuern. Grundsätzlich stehen sie allen Vorstandsmitgliedern in gleicher Weise zu; die Höhe variiert je nach der persönlichen Situation.

Die erfolgsbezogene Komponente der Vergütung stellt die Tantieme dar. Als mehrjährige Bemessungsgrundlage für ihre Höhe dient die Entwicklung des Konzernergebnisses in den letzten drei Geschäftsjahren. Das Konzernergebnis nach Minderheitenanteilen gemäß den jeweils geltenden IFRS wird als Bezugsgröße herangezogen. Sollte das Konzernergebnis durch außerordentliche Entwicklungen beeinflusst worden sein, wird deren einmalige Auswirkung eliminiert.

Für das Geschäftsjahr 2015 setzt sich die Tantieme aus einem Basisanteil und einem Performance-Anteil zusammen. Ersterer wird als absoluter Betrag (Basisbetrag) zum Zeitpunkt seiner Ermittlung aus der Bemessungsgrundlage für die Dauer des Dienstvertrags vom Aufsichtsrat festgelegt und wird in zwölf gleichen Monatsraten als Vorschuss ausbezahlt. Zu Beginn oder bei einer Änderung des Dienstvertrags beträgt der Basisanteil ca. zwei Drittel der Bemessungsgrundlage. Der Tantiemesatz für den Basisanteil ist für alle Vorstandsmitglieder gleich und wird auf Empfehlung des Personalausschusses durch den Aufsichtsrat festgelegt. Wenn die für ein Geschäftsjahr ermittelte Bemessungsgrundlage den Basisbetrag unterschreitet, ist dieser Tantiemesatz auf den reduzierten Basisbetrag anzuwenden. Die nicht gedeckte Vorauszahlung auf die Basistantieme hat einen Rückforderungsanspruch der Gesellschaft zur Folge. Der Performance-Anteil ergibt sich jeweils als Differenz zwischen der

für das jeweilige Geschäftsjahr ermittelten Bemessungsgrundlage abzüglich des Basisbetrags. Der Tantiemesatz für diesen Performance-Anteil wird individuell für jedes Vorstandsmitglied durch den Aufsichtsrat auf Empfehlung des Personalausschusses festgelegt. Berücksichtigt werden dabei Leistung, Aufgaben und Anzahl der Amtsperioden. Üblicherweise erhält der Vorstandsvorsitzende die 1,5-fachen bis doppelten Tantiemesätze. Es ist möglich, für erstmals bestellte, insbesondere für stellvertretende Vorstandsmitglieder eine angemessene Ermäßigung der Tantiemesätze zu vereinbaren. Diese Option besteht bei Vorliegen besonderer Gründe auch für die übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder erhalten für das Geschäftsjahr eine garantierte Jahresgesamtvergütung (Summe aus Grundgehalt und Tantieme) von mindestens 450 Tsd. €. Die Obergrenze (Cap) liegt bei 900 Tsd. €. Es gilt, dass Mindestvergütung und Obergrenze für den Vorstandsvorsitzenden bis zum 2,5-Fachen und für seinen ständigen Vertreter und den Finanzvorstand bis zum Doppelten dieser Beträge festgesetzt werden können.

Im November 2015 passte der Aufsichtsrat das Vergütungssystem an die aktuellen Gegebenheiten an. Die Leitlinien zur Vergütung der Vorstandsmitglieder waren aufgrund der seit 2014 reduzierten Konzerngröße, der Neuausrichtung der Geschäftspolitik und der damit in Zusammenhang stehenden zukünftigen Ertragserwartungen sowie der vorgesehenen Neuorganisation des Vorstands anzupassen.

Grundsätzlich werden die Leitlinien auf alle Vorstandsdiensverträge, die ab diesem Zeitpunkt abgeschlossen oder geändert werden, angewendet. Dies erfolgte für alle amtierenden Vorstände ab dem 1. Januar 2016. Die Berechnung der Tantieme hat sich an die geänderten Gegebenheiten des Konzerns angepasst. Die Änderungen umfassen im Wesentlichen die Tantiemeregelung sowie die Anhebung der Mindestvergütungen und Begrenzungen der Gesamtvergütung und betreffen im Einzelnen die folgenden Bestandteile:

Ab dem Geschäftsjahr 2016 setzt sich die Bemessungsgrundlage aus dem Durchschnitt der Konzernergebnisse der letzten drei Geschäftsjahre, die mit den Faktoren 3, 2 und 1 gewichtet werden, zusammen. Die zeitlich am weitesten in der Vergangenheit liegenden Konzernergebnisse werden mit dem geringsten Faktor gewichtet. Als Konzernergebnis wird das Konzernergebnis nach Minderheitenanteilen gemäß den jeweils geltenden IFRS herangezogen. Für das Geschäftsjahr 2014, das durch die Neustrukturierung des Konzerns und damit durch

außergewöhnliche Ereignisse und Einmaleffekte geprägt war, wird als Berechnungsgrundlage ein Hilfswert angesetzt. Sollte das Konzernergebnis durch außerordentliche Entwicklungen beeinflusst worden sein, kann deren einmalige Auswirkung eliminiert werden. Der Tantiemesatz wird individuell für jedes Vorstandsmitglied durch den Aufsichtsrat auf Empfehlung des Personalausschusses festgelegt. Berücksichtigt werden dabei Leistung, Aufgaben und Anzahl der Amtsperioden. Üblicherweise erhält der Vorstandsvorsitzende die 1,5-fachen bis doppelten Tantiemesätze. Es ist möglich, für erstmals bestellte, insbesondere für stellvertretende Vorstandsmitglieder, eine angemessene Ermäßigung der Tantiemesätze zu vereinbaren. Diese Option besteht bei Vorliegen besonderer Gründe auch für die übrigen Vorstandsmitglieder.

Die Vorstandsmitglieder erhalten ab dem Geschäftsjahr 2016 eine garantierte Jahresgesamtvergütung (Summe aus Grundgehalt und Tantieme) von mindestens 600 Tsd. €. Die Obergrenze (Cap) liegt bei 1.200 Tsd. €. Die garantierte Jahresgesamtvergütung wird in zwölf gleichen Monatsraten als Vorschuss ausbezahlt. Es gilt, dass Mindestvergütung und Obergrenze für den Vorstandsvorsitzenden bis zum 2,5-Fachen und für seinen ständigen Vertreter und den Finanzvorstand bis zum Doppelten dieser Beträge festgesetzt werden können.

Im Jahr 2014 wurden den in diesem Jahr amtierenden Vorständen ein Incentive-Programm von virtuellen Aktien gewährt. Dabei handelt es sich um eine langfristige aktienkursbasierte Vergütung. Das Ziel war, die Neuausrichtung des Unternehmens langfristig zu unterstützen. Jeder amtierende Vorstand des Jahres 2014 hatte unverfallbare virtuelle Aktien erhalten, die an sämtlichen Kapitalmaßnahmen und Dividenden teilnehmen. Nach fünf Jahren (gerechnet ab dem Jahr 2014) werden den Vorstandsmitgliedern die zu diesem Zeitpunkt verbleibenden virtuellen Aktien zu dem dann gültigen Börsenkurs vergütet.

Endet der Dienstvertrag eines Vorstandsmitglieds, ohne dass in dessen Person ein wichtiger Grund vorliegt, oder verstirbt das Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit, so erhält das Vorstandsmitglied (bzw. erhalten im Todesfall seine Erben) eine Altersvorsorgeleistung in Form einer Einmalzahlung. Für jedes volle Jahr der Tätigkeit als Vorstandsmitglied beträgt diese das 0,125-Fache der Jahresbezüge (Jahresgrundgehalt zuzüglich Tantieme ohne virtuelle Aktien) für das Kalenderjahr des Ausscheidens bzw. des Todesfalls – maximal das 1,5-Fache dieser letzten Bezüge, aber mindestens das 1,5-Fache der Durchschnittsvergütung während der Vertragslaufzeit für die Dauer der Vorstandstätigkeit. Die Altersvorsorgeleis-

tung ist sechs Monate nach Ablauf desjenigen Geschäftsjahres zur Zahlung fällig, in dem der Dienstvertrag endet oder das Vorstandsmitglied verstorben ist. In der Regel entfällt die Gewährung der Altersvorsorgeleistung, wenn ein Vorstandsmitglied von sich aus den Dienstvertrag vor Erreichung des 60. Lebensjahres aus einem Grund kündigt, den die Gesellschaft nicht zu vertreten hat, oder ihn nicht verlängert, obwohl es das Angebot für eine Verlängerung erhalten hat.

Wird einem Vorstandsmitglied, das seine Vorstandstätigkeit ohne wichtigen Grund vorzeitig beendet hat, eine Abfindung zugestanden, so darf die Summe dieser Leistung inklusive der Nebenleistungen den Wert von zwei Jahresvergütungen nicht überschreiten und nicht mehr als die Restlaufzeit des Anstellungsvertrags vergüten.

Pensionszusagen, Kreditgewährungen und ähnliche Leistungen werden Vorstandsmitgliedern derzeit nicht gewährt.

Im Geschäftsjahr 2015 bezogen die amtierenden Mitglieder des Vorstands insgesamt 4,5 Mio. € (Vj. 11,1 Mio. €). Davon entfielen 0,8 Mio. € (Vj. 0,8 Mio. €) auf erfolgsunabhängige Komponenten und 3,7 Mio. € (Vj. 10,3 Mio. €) auf variable Bestandteile. Die Rückstellung für Ansprüche auf Altersvorsorgeleistungen des amtierenden Vorstands nach IFRS zum 31. Dezember 2015 belief sich auf 1,4 Mio. € (Vj. 0,8 Mio. €). Vorstände, die zum Bilanzstichtag nicht mehr im Amt waren, bzw. ihre Hinterbliebenen, erhielten im Geschäftsjahr 2015 keine Vergütung (Vj. 0,2 Mio. €).

### **Vergütung des Aufsichtsrats**

Die Vergütung des Aufsichtsrats ist in § 14 der Satzung geregelt. Die Aufsichtsratsmitglieder erhalten ab dem Geschäftsjahr 2015 keine erfolgsorientierten Vergütungsbestandteile mehr. Die Vergütung ist aber weiterhin leistungsbezogen und berücksichtigt den Zeitaufwand, die Aufgaben und die funktional übernommene Verantwortung der Aufsichtsratsmitglieder. Die Komponenten der Aufsichtsratsvergütung sind eine fixe Grundvergütung, ein fixes Sitzungsgeld sowie ein Anteil an der jährlichen fixen Gesamtvergütung.

Die fixe Grundvergütung beträgt für jedes volle Geschäftsjahr 40 Tsd. €. Der Aufsichtsratsvorsitzende erhält den dreifachen und die stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden erhalten den doppelten Betrag der fixen Grundvergütung. Ein Anteil von 20 Tsd. € der fixen



Grundvergütung ist von der Teilnahme an den Plenumsitzungen und an der Hauptversammlung abhängig. Für jede Nichtteilnahme vermindert sich dieser Anteil um ein Fünftel.

Für die persönliche Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrats, eines Ausschusses und einer Hauptversammlung erhält jedes Mitglied des Aufsichtsrats ein fixes Sitzungsgeld in Höhe von 2 Tsd. €. Der Aufsichtsratsvorsitzende und die stellvertretenden Aufsichtsratsvorsitzenden erhalten den doppelten Betrag des fixen Sitzungsgelds. Die Vorsitzenden von beschließenden Ausschüssen des Aufsichtsrats erhalten ebenfalls den doppelten Betrag, wenn sie nicht zugleich Aufsichtsratsvorsitzender oder stellvertretender Aufsichtsratsvorsitzender sind. Ist ein Aufsichtsratsmitglied Vorsitzender mehrerer beschließender Ausschüsse, erhält er den doppelten Betrag nur einmal. Für Aufsichtsratsmitglieder, die nur während eines Teils des Geschäftsjahres dem Aufsichtsrat angehören, gilt, dass sie eine im Verhältnis anteilige Vergütung erhalten.

Darüber hinaus erhalten die Mitglieder des Aufsichtsrats insgesamt eine fixe Gesamtvergütung in Höhe von 800 Tsd. € pro Jahr (bis zur Hauptversammlung am 10. Juni 2015 von 1 Mio. € pro Jahr). Die Verteilung dieser fixen Gesamtvergütung auf die einzelnen Mitglieder des Aufsichtsrats erfolgt nach einer vom Aufsichtsrat erlassenen Vergütungsordnung. Hierbei werden neben der übernommenen Verantwortung insbesondere auch der Zeitaufwand des einzelnen Mitglieds sowie der unterjährige Belastungswechsel der Aufsichtsratsmitglieder berücksichtigt. Die fixe Gesamtvergütung wurde anteilig bis zur Hauptversammlung vom 10. Juni 2015 auf der Basis von 1 Mio. € pro Jahr gezahlt, da der Aufsichtsrat zu diesem Zeitpunkt noch aus 20 Mitgliedern bestand. Erst nach der Hauptversammlung am 10. Juni 2015 hat sich die Anzahl auf 16 Mitglieder reduziert und somit auch die anteilige fixe Gesamtvergütung auf 800 Tsd. € pro Jahr.

Sämtliche Auslagen, die Aufsichtsratsmitgliedern im Zusammenhang mit der Ausübung ihres Mandats entstehen sowie die auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer, werden erstattet. Dem Aufsichtsratsvorsitzenden werden der Fahrdienst der Gesellschaft und ein Büro mit Sekretariat zur Verfügung gestellt. Kredite werden Mitgliedern des Aufsichtsrats von der Gesellschaft nicht gewährt. Im Geschäftsjahr 2015 betrug die Vergütung der aktiven Mitglieder des Aufsichtsrats 2,2 Mio. € (Vj. 2,6 Mio. €). Der Gesamtbetrag im Jahr 2015 entfiel vollständig auf fixe Vergütungsbestandteile.

## **Vergütung des Beirats**

Die Mitglieder des Beirats erhalten für jede persönliche Teilnahme an einer Sitzung ein fixes Sitzungsgeld in Höhe von 1,4 Tsd. €. Darüber hinaus werden den Mitgliedern sämtliche Auslagen, die im Zusammenhang mit der Ausübung des Mandats entstehen sowie die auf die Bezüge entfallende Umsatzsteuer erstattet.

Die Gesellschaft gewährt Mitgliedern des Beirats keine Kredite.

Im Geschäftsjahr 2015 betragen die Gesamtbezüge des Beirats (ohne Umsatzsteuer) 20 Tsd. € (Vj. 20 Tsd. €).

## Vergütungstabellen 2015

Gesamtbezüge des Aufsichtsrats, des Vorstands und des Beirats:

	2015	2014
	Tsd. €	Tsd. €
Bezüge des Aufsichtsrats	2.215	2.586
Bezüge des amtierenden Vorstands	4.156	11.128
Bezüge der ehemaligen Mitglieder des Vorstands	0	0
Bezüge des Beirats	20	20

Die Gesamtbezüge (ohne Umsatzsteuer) für Mitglieder des Aufsichtsrats gliedern sich im Einzelnen wie folgt:

Gesamtbezüge	fixe Grundvergütung	fixes Sitzungsgeld	fixe Gesamtvergütung	Gesamt 2015	Gesamt 2014
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Eugen Münch	120	56	214	390	488
Joachim Lüddecke (bis 10.06.2015)	35	24	16	75	140
Georg Schulze-Ziehaus	62	38	40	140	119
Wolfgang Mündel	80	56	177	313	401
Peter Berghöfer	40	18	33	91	94
Bettina Bottcher	40	16	20	76	78
Björn Borgmann (ab 10.06.2015)	22	14	15	51	0
Prof. Dr. h. c. Ludwig Georg Braun (ab 12.06.2014)	40	14	22	76	27
Sylvia Bühler (bis 10.06.2015)	18	6	7	31	55
Helmut Bühner (bis 10.06.2015)	18	10	12	40	78
Prof. Dr. Gerhard Ehninger	40	12	16	68	45
Stefan Härtel	40	22	30	92	112
Klaus Hanschur (ab 17.04.2014)	40	18	30	88	70
Reinhard Hartl (bis 10.06.2015)	18	12	23	53	102
Stephan Holzinger	40	52	73	165	185
Melke Jäger (ab 10.06.2015)	22	10	17	49	0
Detlef Klimpe (bis 12.06.2014)	0	0	0	0	79
Dr. Heinz Korte (bis 10.06.2015)	18	12	31	61	146
Michael Mendel (bis 10.06.2015)	14	6	18	38	107
Dr. Brigitte Mohn	40	10	14	64	59
Annett Müller (bis 27.02.2014)	0	0	0	0	3
Werner Prange (bis 27.02.2014)	0	0	0	0	5
Christine Reißner (ab 10.06.2015)	22	10	17	49	0
Oliver Salomon (bis 10.06.2015)	18	12	23	53	65
Evelin Schiebel (ab 10.06.2015)	22	8	8	38	0
Prof. Dr. Jan Schmitt (bis 30.04.2014)	0	0	0	0	23
Dr. Franz-Josef Schmitz (bis 10.06.2015)	18	8	9	35	38
Dr. Katrin Vernau	40	16	23	79	67
	867	460	888	2.215	2.586

Die Gesamtbezüge des Vorstands entfallen im Einzelnen auf:

Amtierende Vorstandsmitglieder	Martin Menger (Mitglied des Vorstands)					
	Gewährte Zuwendungen				Zufluss	
	2015	2014	2015 (Min.)	2015 (Max.)	2015	2014
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Grundgehalt (Festvergütung)	192	192	192	192	192	192
Nebenleistungen	10	9	10	10	10	9
<b>Summe</b>	<b>202</b>	<b>201</b>	<b>202</b>	<b>202</b>	<b>202</b>	<b>201</b>
Einjährige variable Vergütung						
Tantieme	308	258	258	708	308	258
Mehrfährige variable Vergütung						
Virtuelle Aktienoptionen	495	2.875	0	1.965	304	779
<b>Gesamtbezüge</b>	<b>1.005</b>	<b>3.334</b>	<b>460</b>	<b>2.875</b>	<b>814</b>	<b>1.238</b>
Versorgungsaufwand <sup>1</sup>	61	56	61	61	61	56
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>1.066</b>	<b>3.390</b>	<b>521</b>	<b>2.936</b>	<b>875</b>	<b>1.294</b>

<sup>1</sup> Versorgungsaufwand umfasst den Dienstzeitaufwand nach IAS 19.

Amtierende Vorstandsmitglieder	Jens-Peter Neumann (ständiger Vertreter des Vorstandsvorsitzenden)					
	Gewährte Zuwendungen				Zufluss	
	2015	2014	2015 (Min.)	2015 (Max.)	2015	2014
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Grundgehalt (Festvergütung)	211	211	211	211	211	211
Nebenleistungen	9	9	9	9	9	9
<b>Summe</b>	<b>220</b>	<b>220</b>	<b>220</b>	<b>220</b>	<b>220</b>	<b>220</b>
Einjährige variable Vergütung						
Tantieme	739	689	689	1.589	739	689
Mehrfährige variable Vergütung						
Virtuelle Aktienoptionen	495	2.875	0	1.965	304	779
<b>Gesamtbezüge</b>	<b>1.454</b>	<b>3.784</b>	<b>909</b>	<b>3.774</b>	<b>1.263</b>	<b>1.688</b>
Versorgungsaufwand <sup>1</sup>	115	83	115	115	115	83
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>1.569</b>	<b>3.867</b>	<b>1.024</b>	<b>3.889</b>	<b>1.378</b>	<b>1.771</b>

<sup>1</sup> Versorgungsaufwand umfasst den Dienstzeitaufwand nach IAS 19.

Amtierende Vorstandsmitglieder	Dr. Dr. Martin Siebert (Vorstandsvorsitzender)					
	Gewährte Zuwendungen				Zufluss	
	2015	2014	2015 (Min.)	2015 (Max.)	2015	2014
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
Grundgehalt (Festvergütung)	384	384	384	384	384	384
Nebenleistungen	10	10	10	10	10	10
<b>Summe</b>	<b>394</b>	<b>394</b>	<b>394</b>	<b>394</b>	<b>394</b>	<b>394</b>
Einjährige variable Vergütung						
Tantieme	808	741	758	1.866	808	741
Mehrfährige variable Vergütung						
Virtuelle Aktienoptionen	495	2.875	0	1.965	304	779
<b>Gesamtbezüge</b>	<b>1.697</b>	<b>4.010</b>	<b>1.152</b>	<b>4.225</b>	<b>1.506</b>	<b>1.914</b>
Versorgungsaufwand <sup>1</sup>	144	113	144	144	144	113
<b>Gesamtvergütung</b>	<b>1.841</b>	<b>4.123</b>	<b>1.296</b>	<b>4.369</b>	<b>1.650</b>	<b>2.027</b>

<sup>1</sup> Versorgungsaufwand umfasst den Dienstzeitaufwand nach IAS 19.

Die Altersvorsorgeleistungen des Vorstands entfallen im Einzelnen auf:

Altersvorsorgeleistungen	Rückstellung Stand 31.12.2014	Veränderung Altersvorsorge- leistungen	Rückstellung Stand 31.12.2015	Nominalbetrag bei Vertrags- ablauf <sup>1</sup>
	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €	Tsd. €
<b>Amtierende Vorstandsmitglieder</b>				
Martin Menger	244	278	522	1.042
Jens-Peter Neumann	248	103	351	919
Dr. Dr. Martin Siebert	322	177	499	1.294
<b>Gesamt</b>	<b>814</b>	<b>558</b>	<b>1.372</b>	<b>3.255</b>

<sup>1</sup> Anspruch nach planmäßigem Auslaufen des Vorstandsvertrages (31. Dezember 2020) auf Basis der Bezüge

Bad Neustadt a. d. Saale, 14. April 2016

Der Aufsichtsrat

Der Vorstand